

Kooperationsvertrag (Entwurf)

zwischen

dem Träger der Jugendhilfeeinrichtung XXX

und

den Jugendämtern der Städte Ennepetal, Gevelsberg, Schwelm und Sprockhövel

Präambel

Eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen bei drohender Gefährdung ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit und ist ein Eingriff in das Grundrecht der elterlichen Sorge. Nach § 8a SGB VIII ist das Jugendamt im Rahmen seines staatlichen Wächteramtes verpflichtet, tätig zu werden, wenn ihm „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden.

Mit der Einleitung der Inobhutnahme regelt das Jugendamt die vorläufige Ausübung von Funktionen der elterlichen Sorge und bestimmt den Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen.

Eine gemeinsame vertragliche Vereinbarung der beteiligten Städte mit dem Träger der Jugendhilfeeinrichtung XXX lässt eine bedarfsgerechte Regelung zu.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Vertrag regelt die Umsetzung vorläufiger Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Zielsetzung ist die Gewährleistung des Kinderschutzes, die Beseitigung der akuten Gefährdungssituation und die Unterstützung der Minderjährigen bei der Bewältigung von Konflikt- und Krisensituationen.

§ 2 Zielgruppe

In Inobhutnahme genommen werden können nur Kinder und Jugendliche. Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. Jugendlicher ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass eine Aufnahme in der Inobhutnahmestelle ab dem 10. Lebensjahr eines Kindes erfolgen kann. Jüngere Kinder werden vorrangig von den beteiligten Jugendämtern in entsprechenden Bereitschaftspflegestellen Inobhut genommen.

§ 3 Umfang und Leistung der übertragenen Aufgabe

Der Träger der Jugendhilfeeinrichtung XXX stellt den beteiligten Jugendämtern drei Inobhutnahmeplätze plus einen Notplatz zur Verfügung.

Eine Aufnahme in der Inobhutnahmestelle kann zu jeder Tages- und Nachtzeit an 365 Tagen im Jahr erfolgen.

Der Aufenthalt in der Inobhutnahmestelle ist auf 14 Tage begrenzt. Sollte in dieser Zeit keine Klärung erfolgen können, kann in begründeten Einzelfällen eine Verlängerung des Aufenthaltes des Kindes in der Inobhutnahmestelle erfolgen.

Folgende Grundleistungen werden erbracht:

- Betreuung und Aufsicht
- Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung
- Begleitung des Minderjährigen von der Aufnahme bis zur Entlassung
- Krisengespräche mit dem Minderjährigen und den Personensorgeberechtigten
- Überprüfung eventueller Gefährdungen
- Sicherstellung der Gesundheitsvorsorge, Kranken- und Körperpflege
- Unterstützung und gegebenenfalls Begleitung zu Terminen bei Ärzten, Schulen, Jugendamt, Polizei und anderen Institutionen
- Unterstützung bei der schulischen und beruflichen Förderung
- Unterstützung bei der Vermittlung in eine längerfristige außerfamiliäre Betreuung oder eine andere Hilfe zur Erziehung
- Freizeitgestaltung
- klientenbezogene Verwaltungsarbeiten

§ 4 Fachkräfte und Personalschlüssel

Die Jugendhilfeeinrichtung beschäftigt pädagogische Fachkräfte. Hierbei kann es sich um SozialarbeiterInnen, ErzieherInnen und/oder HeilpädagogInnen handeln. Der Personalschlüssel beträgt mindestens 1:2.

Bei einer Belegung der Inobhutnahmestelle mit beiden Geschlechtern soll die Einrichtung eine geschlechtsbezogene Betreuung und Begleitung sicherstellen.

Die weiteren Personalschlüssel bezüglich der Verwaltung, Hauswirtschaft und Leitung werden in der zu schließenden Leistungs- und Entgeltvereinbarung geregelt.

§ 5 Räumliche Voraussetzungen

Die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen erfolgt in einer Gruppenstruktur. Für Jungen und Mädchen stehen getrennte Räumlichkeiten in Form von Einzel- oder Doppelzimmern zur Verfügung. Die Inobhutnahmestelle liegt nicht auf dem Grundstück der Jugendhilfeeinrichtung und ist räumlich von weiteren Wohnbereichen der Jugendhilfeeinrichtung getrennt.

Der Träger der Jugendhilfeeinrichtung wählt als Standort der Inobhutnahmestelle ein Objekt in einer der vertragsgebundenen Städte.

§ 6 Finanzierung

Analog §§ 78a ff SGB VIII schließen die Beteiligten eine Entgeltvereinbarung. Das vereinbarte kalkulierte Entgelt beträgt XX Euro pro Belegungstag.

X Prozent der Gesamtkosten werden von den beteiligten Jugendämtern entsprechend dem Einwohnerschlüssel der Gemeinden jährlich im Voraus bis zum XX.XX (Datum) an den Träger der Jugendhilfeeinrichtung gezahlt (Bereitstellungspauschale).

Jugendämter die nicht vertraglich gebunden sind, dürfen die Inobhutnahmestelle belegen, sofern der Träger der Jugendhilfeeinrichtung weitere über diesen Vertrag hinausgehende Kapazitäten in der Inobhutnahmestelle vorhält. Für Jugendämter, die keine Bereitstellungspauschale entrichten, ist das Entgelt pro Belegungstag gesondert zu berechnen.

§ 7 Controlling

Die Vertragspartner vereinbaren, dass zur Weiterentwicklung der Inobhutnahmestelle ein regelmäßiger Qualitätsdialog stattfindet. Hierzu vereinbaren die Vertragspartner einen Erfahrungsaustausch im vierteljährigen Rhythmus.

§ 8 Ergänzende Vereinbarung

Der Träger der Jugendhilfeeinrichtung schafft die genehmigungsbedingten Voraussetzungen für den Betrieb der Inobhutnahmestelle, sofern diese noch nicht vorliegen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; mündliche Absprachen sind unwirksam.

Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.

§ 9 Inkrafttreten und Kündigung

Der Vertrag tritt am XX.XX.XXXX in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum XX.XX.XXXX.

Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt wird.

Unterzeichner des Kooperationsvertrages zwischen dem Träger der Jugendhilfeeinrichtung XXX und den Jugendämtern der Städte Ennepetal mit Breckerfeld, Gevelsberg, Sprockhövel und Schwelm zur Umsetzung vorläufiger Schutzmaßnahmen von Kindern und Jugendlichen (Inobhutnahme)

Für den Träger der Jugendhilfeeinrichtung XX

Geschäftsführer/Vorstand

Für das Jugendamt der Stadt Ennepetal

Fachbereichsleiter

Für das Jugendamt der Stadt Gevelsberg

Fachbereichsleiter

Für das Jugendamt der Stadt Schwelm

Fachbereichsleiter

Für das Jugendamt der Stadt Sprockhövel

Fachbereichsleiterin